

**Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ für Theater- und
Konzertveranstaltungen, die Teilnahme am Ballettunterricht und dem Kinder –
und Jugendchor sowie die Nutzung der Veranstaltungsräume**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)- hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Privatrechtliche Entgelte

Für den Besuch der Theater- und Konzertveranstaltungen, die Teilnahme am Ballettunterricht und dem Kinder- und Jugendchor sowie die Nutzung der Veranstaltungsräume der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

A. Entgelte Theater- und Konzertveranstaltungen

§ 2

Höhe der Entgelte für Theater- und Konzertveranstaltungen

Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

**I. Stadttheater
Einzelkarten/Entgelte in EURO :**

Einzelkarten Preisstaffel	Parkett 1-6. Reihe Rang 1-3. Reihe	Parkett 7-10. Reihe Rang 4-7. Reihe Loge 1. Reihe	Parkett 11-12.(16.). Reihe Rang 8-10. Reihe	Rang 11-12. Reihe Loge 2. Reihe	Rang 13-14. Reihe Kleine Loge
	I	II	III	IV	V
Musiktheater Montag - Donnerstag	38,00	33,00	28,00	21,00	14,00
Musiktheater Freitag – Sonntag// Feiertag	41,00	36,00	30,00	25,00	18,00
Musiktheater Premiere	49,00	44,00	38,00	33,00	26,00
Tanztheater Montag - Donnerstag	38,00	33,00	28,00	21,00	14,00
Tanztheater Freitag – Sonntag// Feiertag	41,00	36,00	30,00	25,00	18,00
Tanztheater Premiere	49,00	44,00	38,00	33,00	26,00

Schauspiel Montag - Donnerstag	30,50	26,50	22,00	16,50	13,50
Schauspiel Freitag – Sonntag// Feiertag	33,00	29,00	24,50	19,00	16,00
Schauspiel Premiere	41,00	37,00	30,50	27,00	24,00
Weihnachtsstück Montag - Donnerstag	15,00	12,50	10,00	7,50	6,50
Weihnachtsstück Freitag – Sonntag// Feiertag	16,00	13,50	11,00	8,50	7,50
Musik voll fett	12,50	11,00	9,50	8,00	7,00
Silvester- und Galavorstellungen -früh-	56,00	51,00	45,00	40,00	32,00
Silvester- und Galavorstellungen -spät-	85,00	75,00	70,00	65,00	55,00
Zeitsprung	15,00	12,50	10,00	7,50	6,50
Loft	15,00				
Loft Premiere	19,00				
Loft Kinderproduktionen	6,00				
Klassik ab Null	10,00				
Führungen STTH	6,00				

**II. Theater am Alten Markt
Einzelkarten/Entgelte in EURO :**

Einzelkarten Preisstaffel	I	II
	Saal 1-6. Reihe Rang 1-2. Reihe	Saal 7-10. Reihe Rang 3-4. Reihe
Schauspiel Montag-Donnerstag	25,50	22,00
Schauspiel Freitag-Sonntag//Feiertag	27,00	23,50
Schauspiel Premiere	33,00	29,50
Musikalische Vorstellungen Montag-Donnerstag	27,50	25,00
Musikalische Vorstellungen Freitag-Sonntag//Feiertag	29,00	26,50
Musikalische Vorstellungen Premiere	35,00	32,50
Silvester-, Galavorstellungen –früh-	50,00	45,00

Silvester-, Galavorstellungen –spät-	60,00	55,00
FREITAGNACHT	9,50	

**III Theater am Alten Markt (TAM^{ZWEI} + TAM^{Drei})
Einzelkarten/Entgelte in EURO:**

TAM ^{Zwei} , TAM ^{Drei}	15,00
TAM ^{Zwei} , TAM ^{Drei} Premiere	19,00

**IV. Theaterhaus Tor 6
Einzelkarten/Entgelte in EURO:**

Theaterhaus Tor 6	25,00
Theaterhaus Tor 6 Premiere	31,00
Zeitsprung Theaterhaus Tor 6	10,00

**V. Rudolf-Oetker-Halle - Großer Saal
Einzelkarten/Entgelte in EURO:**

Einzelkarten Preisstaffel	I	II	III	IV	V
	Rang Mitte Rang Seite	Saal 11-20. Reihe Empore 1-5.Reihe	Saal 21-32. Reihe Empore 6-9. Reihe	Saal 1-10. Reihe	Empore 10-16. Reihe
Freitagskonzerte	35,00	30,00	25,00	22,00	18,00
Sonntagskonzerte	28,00	26,00	22,00	18,50	16,00
Neujahrskonzert	35,00	30,00	25,00	22,00	18,00

Rudolf-Oetker-Halle – Kleiner Saal
Einzelkarten/Entgelte in EURO :

Kammerkonzerte	15,00
----------------	--------------

§ 3

Sonstige Entgelte bei Theater- und Konzertveranstaltungen

Für Gastspiele, theaterpädagogische Angebote oder einzelne Veranstaltungen / Produktionen können kurzfristig weitere Preise / Auf- oder Abschläge von der Betriebsleitung festgesetzt werden.

§ 4

Ermäßigungen

(1) Nachstehende Besucherkreise erhalten eine Ermäßigung auf den Kassenpreis:

von 50 %

- 1.1 Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 1.2 Schüler/Studenten/Auszubildende/ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- 1.3 Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- 1.4 Rollstuhlfahrer und ihre Begleitung,
- 1.5 Schwerbehinderte mit Ausweis Merkmal B und ihre Begleitung.

von 75 %

- 1.6 Inhaber des Bielefeld-Passes oder Inhaber entsprechender Ausweise anderer Städte und Gemeinden. Im Stadttheater und der Rudolf-Oetker-Halle beschränkt auf die Preiskategorien III - V und im TAM beschränkt auf die Preiskategorie II.
Dieser Personenkreis kann Restkarten an den Abendkassen zum Einheitspreis von 4,00 € erwerben.

Ausgenommen von den vorstehenden Ermäßigungen sind die Silvester- und Galavorstellungen und für die Besucherkreise 1.1 – 1.3 und 1.6 zusätzlich das Weihnachtsstück und die Musik voll fett- und Zeitsprungvorstellungen.

(2) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Bei Besuch der Vorstellungen bzw. der Konzerte sind dem Aufsichtspersonal neben der Eintrittskarte unaufgefordert auch die Nachweise, die die Ermäßigungen begründen, vorzuzeigen.

- (3) Besuchergruppen erhalten folgende Ermäßigungen:
- Besuchergruppen von 12-20 Personen = 15 %
 - Besuchergruppen von 21-60 Personen = 20 %

Besuchergruppen ab 61 -120 Personen	= 25 %
Besuchergruppen ab 121 Personen	= 30 %

Ausgenommen von den vorstehenden Ermäßigungen sind die Silvester- und Galavorstellungen, das Neujahrskonzert, das Weihnachtsstück sowie die Musik voll fett- und Zeitsprungvorstellungen und Gastspiele.

(4) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 5

Theater- und Konzertcard

Nach Erwerb einer Theater- und Konzertcard Uno zum Preis von 95 € oder einer Theater- und Konzertcard Duo (einschließlich Partnercard) zum Preis von 160 €, wird für alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kassenpreis gewährt. Sowohl die Theater- und Konzertcard Uno als auch die Theater- und Konzertcard Duo sind nicht übertragbar.

Ausgenommen von den vorstehenden Ermäßigungen sind die Silvester- und Galavorstellungen, das Neujahrskonzert, das Weihnachtsstück sowie die Musik voll fett- und Zeitsprungvorstellungen und Gastspiele.

§ 6

Abonnement

(1) Der Abonnementpreis ermäßigt sich gegenüber dem Kassenpreis gem. § 2 wie folgt:

- 1.1 Premieren Abo um 10%
- 1.2 Theaterabonnements (12 und 8 Vorstellungen) um 30 %
- 1.3 Theaterabonnements (5 Vorstellungen) um 20 %
- 1.4 Konzertabonnements für Freitags- u. Sonntagskonzerte zwischen 15 % und 30%
- 1.5 Für die Besucherkreise im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 – 1.5 für das Premieren Abo um 20 %, für alle weiteren Abonnements um 50 %; für den Besucherkreis im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1.6 für das Premieren Abo um 20 %, für alle weiteren Abonnements um 75 %;

(2) Das Entgelt für alle Theater- und Konzertabonnements kann in 2 Raten am 15.11. und 15.03. der jeweiligen Spielzeit gezahlt werden.

(3) Für die Ausstellung von Umtauschscheinen werden 2,50 € erhoben.

(4) Für die Ausstellung von Abbonementersatzkarten wird das Entgelt auf 5 €, für den Ersatz der Theater- und Konzertcard 5 €, Ersatz für Einzelkarten 1,50 € festgesetzt.

(5) Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen.

§ 7**Preise für Besucherorganisationen und Schulpartnerschaften**

- (1) Die Preise/Ermäßigungen für Besucher-/ Verkaufsorganisationen richten sich nach den jeweils gültigen Verträgen.
- (2) Der Einheitspreis im Rahmen der Schulpartnerschaften beträgt 8,00 €

§ 8**Freikarten und sonstige Ermäßigungen**

- A. Freikarten und ermäßigte Karten werden als solche nur abgegeben, soweit sie im freien Verkauf nicht abgesetzt werden können. Ehren- und Pressekarten sind hiervon ausgenommen.
- B. Die Entscheidung über die Abgabe von Frei- und / oder ermäßigten Karten trifft im Einzelfall die Verwaltungsdirektion/Kaufmännische Betriebsleitung.

§ 9**Garderoben- und sonstige Entgelte**

- (1) Das Garderobenentgelt ist bei Theatervorstellungen im Eintrittsentgelt enthalten. Bei Vorstellungen im TAM^{Zwei} und TAM^{Drei} sowie im Theaterhaus Tor 6 ist die Garderobe nicht besetzt. Bei den Konzertvorstellungen in der Rudolf-Oetker-Halle gilt für die Garderobenannahme die dortige Entgeltordnung.
- (2) Der Preis für ein Programmheft beträgt 2,50 €.

B. Entgelt für die Teilnahmen am Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor**§ 10****Entgelte Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor**

Für die Teilnahme am Ballettunterricht beträgt das Entgelt monatlich mit

1 Unterrichtseinheit pro Woche in der Altersgruppe 8-10 Jahre	36 €
2 Unterrichtseinheiten pro Woche in der Altersgruppe 10–18 Jahre	46 €
3 Unterrichtseinheiten pro Woche in der Altersgruppe 10–18 Jahre	56 €

Für die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor beträgt das Entgelt monatlich
für ein Kind 14 €
für das zweite. Kind pro Familie 10 €
Ab dem dritten Kind pro Familie ist die Teilnahme entgeltfrei.

C. Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester (BuO)

§ 11

Gegenstand der Entgelterhebung

- (1) Es wird ein Entgelt für die Überlassung von Veranstaltungsräumen an Dritte durch Nutzungserlaubnisvertrag erhoben, soweit nicht Sonderregelungen bestehen oder künftig geschlossen werden.
- (2) Die Überlassung der Räume richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für diese Räume.
- (3) Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Anträge auf Raumüberlassung können aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Die Nutzungserlaubnis kann aus sachlichen Gründen jederzeit widerrufen werden. Dabei sind insbesondere die Interessen der Bühnen zu beachten, Veranstaltungs- und Probentermine haben grundsätzlich Vorrang.
- (4) Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Vertragspartner der BuO. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z.B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung der BuO.
- (5) Zu dem Entgelt wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.
- (6) Die BuO können den Einsatz von Fachpersonal verlangen, insbesondere kann dem Nutzer bei szenischen Darstellungen auf Bühnen aufgegeben werden, während des Aufbaus, der Vorstellung selbst und während des Abbaus einen Bühnenmeister hinzuzuziehen.

§ 12

Nutzungsentgelt für die Überlassung von Veranstaltungsräumen mit Ausstattungsgegenständen, Personal und sonstige Leistungen

- (1) Für die Überlassung der Räume ist gemäß § 14 –Teil A- dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt zu leisten.
- (2) Eine Auflistung der im Entgelt enthaltenen technischen Ausstattung der Veranstaltungsräume wird dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Weitere Ausstattungsgegenstände und Arbeitsmaterialien können entgeltlich überlassen werden, soweit diese verfügbar sind und die Nutzung der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nicht entgegensteht.
- (3) Die den BuO in Zusammenhang mit der Raumnutzung entstehenden Aufwendungen für eigenes Personal sind gemäß § 14 –Teil B- vom Nutzer zu tragen. Falls darüber hinaus weiteres Bühnenpersonal benötigt wird, orientiert sich das Entgelt an den in § 14 –Teil B- genannten Beträgen. Die Aufwendungen, die den BuO durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind ebenfalls vom Nutzer tragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungskosten. Eine Pauschalierung der Aufwendungen ist möglich.
- (4) Das Entgelt und Pauschalen nach § 14 können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt bzw. erlassen werden. Dabei kommt ein Erlass bzw. eine Ermäßigung insbesondere dann in Betracht, wenn ein öffentliches Interesse bzw. ein besonderes Interesse der BuO an der vorgesehenen Nutzung gegeben ist. Dies trifft insbesondere für Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus gem. § 52 AO

zu bzw. wenn durch den Nutzer nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

- (5) Über Ermäßigung und Erlass entscheidet bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (mindestens einmal monatlich) der Betriebsausschuss, im Übrigen die Verwaltungsdirektion der BuO.

§ 13

Entgelterhebung

- (1) Die BuO können die Zahlung des Entgeltes bei Vertragsabschluss verlangen. Grundsätzlich ist das Entgelt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung an die BuO zu zahlen, soweit nicht im Vertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Daneben können die BuO die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (3) Wird die Nutzungserlaubnis gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 durch die BuO widerrufen, ist ein bereits entrichtetes Entgelt zurückzuzahlen.
- (4) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die BuO können dem Nutzer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag einräumen, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin kann eine Ausfallentschädigung in Höhe von 30% des Entgeltes für die Nutzung der Räumlichkeit erhoben werden, danach kann die Hälfte des fälligen Entgeltes verlangt werden. Nachweislich entstandene Kosten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind den BuO zu erstatten.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 14

Höhe der Entgelte

Teil A – Entgelt für Räumlichkeiten-

Stadttheater, Brunnenstraße 3-9, 33602 Bielefeld	Nutzungsentgelt pro Veranstaltung zzgl. USt.
Foyer Rang 400 qm Pauschale Reinigung	550 € 100 €
Theaterlounge Barraum 32 qm Lounge 41qm Pauschale Reinigung	280 € 75 €
Loft 95 qm Pauschale Reinigung	250 € 75 €
Foyer Eingang	Nach Absprache
Komplettnutzung: Foyer Rang, Lounge, Loft Pauschale Reinigung	1.100 € 100 €
Komplettnutzung: Saal, Foyer Rang, Lounge, Loft Pauschale Reinigung	2.200 € 300 €

Theater am Alten Markt (TAM)	Nutzungsentgelt pro Veranstaltung zzgl. USt.
Foyer ca. 100 qm Pauschale Reinigung	350 € 150 €
Saal und Foyer Pauschale Reinigung	1.200 € 150 €
TAM^{Zwei} 90 qm incl. Zuschauertribüne	500 €
TAM^{Drei} 120 qm incl. Zuschauertribüne Pauschale Reinigung	500 € 150 €
TAM Komplettnutzung Pauschale Reinigung	1.900 € 250 €

Teil B – Personalaufwendungen-

	Betrag zzgl. USt.
Meister für Veranstaltungstechnik, pro Person / Std.	50 €
Veranstaltungstechniker, pro Person / Std.	40 €
Haustechnischer Dienst, pro Person / Std.	35 €
Inspizient, pro Person / Std.	35 €
Projektleitung, pro Person / Std.	50 €
Tonmeister, pro Person / Std.	50 €
Tontechniker, pro Person / Std.	40 €
Vorderhauspersonal, pro Person / Std.	30 €

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt für alle Theater- und Konzertveranstaltungen (Abschnitt A) ab der Spielzeit 2016/2017 mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 07.02.2013 tritt für die Regelungen über Theater- und Konzertveranstaltungen mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.

Diese Entgeltordnung tritt hinsichtlich der Regelungen über die Beiträge für die Teilnahme am Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor (Abschnitt B) mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 07.02.2013 in der Fassung vom 12.02.2015 tritt mit Ablauf des 31.07.2016 für die Teilnahme am Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor (Abschnitt B) außer Kraft.

Diese Entgeltordnung tritt hinsichtlich der Regelungen über die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester (Abschnitt C) am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.